

Hinweise für Beschäftigte bei der Beantragung von Sonderurlaub nach § 28 TV-L

Durch den Sonderurlaub ruht das Arbeitsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Entgelt, Krankenbezüge etc. Für jeden Monat des Sonderurlaubs wird die Sonderzahlung grundsätzlich um 1/12 gekürzt. Dagegen bleiben die allgemeinen Arbeitsbedingungen nach § 3 TV-L bestehen.

Nebentätigkeiten gegen Entgelt sind grundsätzlich gemäß § 3 Abs. 4 TV-L vorher - also vor der Aufnahme der Nebentätigkeit - schriftlich beim Arbeitgeber anzuzeigen.

Gemäß § 34 Absatz 3 Satz 2 TV-L gilt die Zeit des Sonderurlaubs grundsätzlich nicht als Beschäftigungszeit. Folglich kann ein Sonderurlaub Auswirkungen auf alle von der Beschäftigungszeit abhängigen tarifvertraglichen Leistungen (beispielsweise Bezugsdauer des Krankengeldzuschusses, Kündigungsfristen etc.) haben.

Bei einem Sonderurlaub von mehr als drei Jahren erfolgt gemäß § 17 Absatz 3 Satz 3 TV-L eine Zuordnung zu der Stufe, die der vor dem Sonderurlaub erreichten Stufe vorangeht, jedoch nicht niedriger als bei einer Neueinstellung.

Mit dem Beginn einer Beurlaubung unter Verzicht auf die Fortzahlung des Entgeltes nach § 28 TV-L endet die Versicherungs- und Beitragspflicht zu den Zweigen der Sozialversicherung. Es besteht die Möglichkeit, sich für die Zeit des Sonderurlaubs in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der gesetzlichen Rentenversicherung freiwillig zu versichern. Auskünfte hierzu können Ihnen Ihre Krankenkasse bzw. die zuständigen Rentenversicherungsträger erteilen.

Um zwingende dienstliche Belange berücksichtigen zu können, sind Änderungen Ihres Beschäftigungsumfanges spätestens bis zu dem im jährlichen Planungserlass veröffentlichten Termin zu beantragen. Später eingehende Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

Über den Wegfall der Gründe für die Gewährung des Sonderurlaubs oder eine Änderung der privaten Anschrift ist der Dienstherr unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Diese Hinweise über die Auswirkungen auf das Arbeitsverhältnis und über die sozialversicherungsrechtlichen Folgen eines Sonderurlaubs nach § 28 TV-L erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)